

1.12.111



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Wasserversorgungs- reglement

2004

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Wasserversorgungsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeines		
Aufgabe	1	3
Geltungsbereich des Reglementes	2	3
Schutzzonen	3	3
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4	3
Erschliessung	5	3
Pflicht zum Wasserbezug	6	4
Wasserabgabe		
a) Allgemeines	7	4
b) Technisches	8	4
Einschränkung der Wasserabgabe	9	4
Verwendung des Wassers	10	5
Bewilligungspflicht	11	5
Haftung	12	5
Handänderung	13	5
Ende des Wasserbezuges	14	5
2. Wasserverteilung		
2.1 Grundsätze		
Anlagen zur Wasserverteilung	15	6
Öffentliche Anlagen	16	6
Private Anlagen	17	6
2.2 Öffentliche Anlagen		
2.2.1 Leitungen		
Planung und Erstellung	18	6
Leitungen im Strassengebiet	19	7
Durchleitungsrechte	20	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	21	7
2.2.2 Hydrantenanlage und Hydrantenlöschschutz	22	7
2.2.3 Wasserzähler		
Einbau, Kostentragung	23	8
Standort, Haftung	24	8
Revision, Störungen	25	9
2.3 Private Anlagen		
2.3.1 Grundsätze		
Kostentragung	26	9
Mängel	27	9
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	28	9
Installationsbewilligung	29	9
2.3.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen		
Bewilligung / Durchleitungsrechte	30	10
Technische Bestimmungen	31	10

3. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen	32	10
Einmalige Gebühren		
a) Anschlussgebühr	33	11
b) Löschgebühr	34	11
c) Gemeinsame Bestimmungen	35	11
Jährliche Gebühren		
a) Grundgebühr	36	11
b) Verbrauchsgebühr		
Rechnungsstellung	37	12
Fälligkeiten		
a) Anschlussgebühr	38	12
b) Einmalige Löschgebühr		
c) Jährliche Gebühren		
Einforderung der Gebühren / Verzugszins	39	12
Verjährung	40	12
Gebührenpflichtige Personen	41	13
Grundpfandrecht	42	13

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	43	13
Rechtspflege	44	13
Übergangsbestimmung	45	13
Inkrafttreten / Anpassung	46	13

Anhang

I. Gesetzliche Grundlagen		15
II. Wassertarif		16
III. Berechnung umbauter Raum		18

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

1. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährt sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Ver- und Entsorgungskommission (VEK) ist Exekutivorgan der Wasserversorgung in der Gemeinde.

Geltungsbereich des Reglementes

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, welche durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

Art. 3

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 4

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 5

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, im Versorgungsgebiet von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a) Allgemeines

Art. 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, sofern dies mit Aufwendungen verbunden ist, welche von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

b) Technisches

Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, welcher so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einiger hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen. Bei vorübergehender ungenügender Wasserqualität gilt eine besondere Regelung

Verwendung des Wassers

Art. 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht ausser in Brandfällen anderen Verwendungsarten vor.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Bewilligungspflicht

Art. 11

¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Neu- oder nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlageanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird auf Art. 43 Abs. 3 hingewiesen.

Haftung

Art. 12

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 13

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Art. 14

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dieser der Gemeinde 3 Monate zum voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüglern zu tragen.

2. Wasserverteilung

2.1. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 15

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 16

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfall gelten die Leitungen als öffentlich, welche in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 17

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

2.2. Öffentliche Anlagen

2.2.1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte gemäss kantonalem Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 19

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die einmalige Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen infolge enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 21

¹ Soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, sind die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regeln einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, sofern dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2.2.2. Hydrantenanlagen und Hydrantenschutz

Art. 22

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. die Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme aus Hydranten untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Gesuch hin.

2.2.3 Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Art. 23

¹ In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, welches besonders behandelt werden muss.

² In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Standort, Haftung

Art. 24

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁴ Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag oder Druck.

Revision, Störungen

Art. 25

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängel übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

2.3. Private Anlagen

2.3.1. Grundsätze

Kostentragung

Art. 26

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Sie sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, welche über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen (Art. 29).

Mängel

Art. 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Art. 28

¹ Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Installationsbewilligung

Art. 29

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

² Voraussetzung für die Bewilligung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

2.3.2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Art. 30

¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für private Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

Technische Bestimmungen

Art. 31

¹ In der Regeln ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, welcher nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

3. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 32

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

³ Mit Gross- und Spritzwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a) Anschlussgebühren

Art. 33

¹ Die Wasserbezüger habe für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b) Löschgebühr

Art. 34

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

³ Mit Gewerbe- oder Industriebetrieben, welche in grösseren Mengen brandgefährliche Stoffe lagern oder verarbeiten, kann die Gemeinde spezielle Vereinbarungen mit höheren Löschgebühren treffen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht ist beweispflichtig.

Jährliche Gebühren
a) Grundgebühr

Art. 36

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird anhand des Wasserverbrauchs berechnet.

b) Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der Gebühren sowie der Obergrenze legt der Gemeinderat im Wassertarif fest. Dieser ist zu veröffentlichen.

⁴ Die Gemeinde kann mit einem Wasserbezüger mit einem Wasserbezug von über 1'200 m³ pro Jahr einen Spezialtarif aushandeln.

Rechnungsstellung

Art. 37

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

Art. 38

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der
Gebühren

Art. 39

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 40

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Personen

Art. 41

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

Art. 42

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 43

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 44

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangs-
bestimmung

Art. 45

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

P. Hügli

Baumgartner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. April bis 7. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. und 30. April 2004 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Walkringen, 12. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

Baumgartner

ANHANG I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

ANHANG II

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung Walkringen erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Mai 2004 folgenden

TARIF

1. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- Fr. 200.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- Fr. 3.50 pro m³ umbautem Raum nach SIA.

² Diese Werte basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2004 = 102.7 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Löschgebühr

Art. 2

¹ Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.50/m³ umbautem Raum.

² Diese Werte basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2004 = 102.7 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

2. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze
(Rahmen)

Art. 3

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach Wasserverbrauch berechnet und beträgt bei einem Verbrauch von:

0 bis 100 m ³	Fr. 150.00 bis Fr. 220.00
101 bis 200 m ³	Fr. 250.00 bis Fr. 320.00
201 bis 400 m ³	Fr. 350.00 bis Fr. 420.00
401 bis 600 m ³	Fr. 500.00 bis Fr. 580.00
601 bis 800 m ³	Fr. 700.00 bis Fr. 780.00
801 bis 1'200 m ³	Fr. 850.00 bis Fr. 950.00
darüber	gemäss vertraglicher Regelung

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 4.00 pro bezogenem m³ Wasser.

Bauwasser **Art. 4**
Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 für 1- und 2-Familienhäuser und Fr. 500.00 für Mehrfamilienhäuser erhoben.

ungemessene Wasserbezüge **Art. 5**
Für kurzfristige ungemessene Wasserbezüge erfolgt die Festlegung der Gebühr von Fall zu Fall durch die Ver- und Entsorgungskommission.

3. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Art. 6**
Für Änderungen der Tarife gemäss Artikel 1 und 2 sind die Stimmberechtigten, für jene gemäss Artikel 3 und 4 der Gemeinderat zuständig.

Mehrwertsteuer **Art. 7**
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen.

Inkrafttreten **Art. 8**
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:
Der Wassertarif vom 14. September 1998.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

P. Hügli Baumgartner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif vom 8. April bis 7. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. und 30. April 2004 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Walkringen, 12. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

Baumgartner

ANHANG III

Berechnung umbauter Raum (uR)